

Richtlinien für den Familien- und Sozialpass der Stadt Rutesheim vom 18.07.2011

1. Zweck

Die Stadt Rutesheim gewährt Familien im Rahmen ihrer familienfördernden Maßnahmen und bedürftigen Bürgern/innen finanzielle Vergünstigungen.

2. Rechtsgrundlage

Der Familien- und Sozialpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rutesheim. Ein Rechtsanspruch auf den Familien- und Sozialpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht.

3. Berechtigte

- 3.1 Berechtigt sind Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz.
- 3.2 Der Wohnort, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, muss in der Stadt Rutesheim sein. Berechtigte sind nur die Kinder, die mit der Familie in häuslicher Gemeinschaft leben. Sofern Familienmitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ist weitere Voraussetzung, dass sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist.

4. Ermäßigungen

Die Stadt Rutesheim trägt für Familien- und Sozialpassinhaber folgende Ermäßigungen:

1. 50 % des Elternbeitrags für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Rutesheim, einschließlich Mittagessen in der Einrichtung.
2. 50 % der Gebühren für die Kernzeitenbetreuung/Hort an der Schule für Schüler/innen der Theodor-Heuss-Schule und Astrid-Lindgren-Schule Rutesheim.
3. 50 % der Gebühren für Prüfungsvorbereitungskurse des Arbeitskreises Sprachhilfe für Förder-, Haupt- und Werkrealschüler sowie 50 % der angemessenen Kosten für Prüfungsvorbereitungskurse (Abitur, Mittlere Reife und Haupt- bzw. Werkrealschulabschluss). Dazu zählen nur ausdrückliche Prüfungsvorbereitungskurse, jedoch generell nicht Nachhilfen. Vorzulegen ist neben der Quittung bzw. eines sonstigen Nachweises des bezahlten Betrages eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. eine Bescheinigung für den besuchten Prüfungsvorbereitungskurs.
4. 50 % der Eintrittsgebühr für den Besuch der Kleinschwimmhalle der Stadt Rutesheim, soweit nicht bereits ohnehin eine Ermäßigung bei der Gebühr für Erwachsene für eine bestimmte Personengruppe in der Betriebsordnung der Kleinschwimmhalle enthalten ist.
5. 50 % der Musikunterrichtsgebühren der örtlichen Vereine und Musikschulen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgeschlossen sind Kosten für private Lehrer, sonstige Kosten, Vereinsbeiträge u.ä.
6. 50 % der Kursgebühren der Volkshochschule Leonberg, nicht für Einzelveranstaltungen, für max. 1 Kurs pro Person und Semester.
7. 50 % der Kursgebühren der Familienbildungsstätte Leonberg, nicht für Einzelveranstaltungen, für max. 1 Kurs pro Person und Semester.
8. 50 % vom Eigenanteil für Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder im Alter von mindestens 6 und höchstens 14 Jahren.
9. 50 % vom Eigenanteil für Freizeiten der Stadt Rutesheim und von Rutesheimer Vereinen, Kirchen und Verbänden.
10. 50 % der Hundesteuer für den 1. Hund bei alleinstehenden Rentnern/innen.

Dies gilt jeweils nur, soweit nicht das Job-Center, Kreisjugendamt oder Kreissozialamt Ermäßigungen bzw. Kostenübernahmen für die o.g. Tatbestände gewährt.

Für die Förderung der Freizeiten (Ziff. 9) gelten folgende weitere Voraussetzungen.

1. Das Mindestalter der zuschussfähigen Teilnehmer/innen beträgt 5 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre.
2. Die Freizeiten und Aufenthalte müssen außerhalb von Rutesheim stattfinden.
3. Der Leiter der Freizeitmaßnahme muss für seine Aufgabe geschult sein und über ausreichende Erfahrung verfügen. Die sonstigen Betreuer müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
4. Eine Gruppe muss einschließlich des verantwortlichen Leiters mindestens 6 Teilnehmer umfassen.
5. Zuschussfähig sind Freizeiten ab einer Dauer von 5 Tagen. Gefördert werden höchstens 21 Tage.
6. Der Zuschuss wird begrenzt auf höchstens 20 € je Verpflegungstag.
7. Nicht bezuschusst werden Sportveranstaltungen (z.B. Turniere, Trainingslager usw.), Konzertreisen, Landes- und Bundesschauen, Demonstrationen.
8. Der Zuschussantrag muss spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Amt für Soziales, Renten und Familie der Stadt Rutesheim vorliegen.

5. Verfahren

5.1 Der Familien- und Sozialpass wird auf Antrag vom Amt für Soziales, Renten und Familie der Stadt Rutesheim ausgestellt.

5.2 Vorzulegen sind insbesondere Leistungsbescheide. Auf Verlangen sind weitere geeignete Nachweise beizufügen. Kann kein entsprechender Leistungsbescheid vorgelegt werden, sind Einkommensnachweise notwendig. Dazu sind der neueste Einkommensteuerbescheid und sonstige aktuelle Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

5.3 Die Gültigkeitsdauer des Familien- und Sozialpasses, die auf dem Pass vermerkt ist, beträgt jeweils max. 6 Monate und wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert. Ist eine Verlängerung nicht mehr möglich oder fallen Voraussetzungen nach Ziff. 3 weg, ist der Familien- und Sozialpass unverzüglich dem Sozialamt zurückzugeben.

6. Bei missbräuchlicher Verwendung des Familien- und Sozialpasses kann dieser eingezogen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft, die Richtlinien vom 29.11.2010 außer Kraft.